

Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

ab dem 16. März 2020

Hiermit verfüge ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V Bestimmungen für die Schulaufsicht sowie die Entscheidung im Zuständigkeitsbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte:

1. Der Besuch von Schulen (private und öffentliche Schulen sowie Berufsschulen), Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen wird für Kinder im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab 16. März 2020 bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 untersagt.
2. Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nummer 5 SGB VIII für die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung zu sorgen.
3. Erhält eine Schule, ein Träger einer Einrichtung der Kindertagesförderung, das beauftragte Personal davon Kenntnis, dass Kinder eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen wollen, ist die Betreuung zu verweigern.
4. Im Rahmen einer Notfallbetreuung ist für die Kindertagesförderung und für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Schule ein pädagogisches Betreuungsangebot – bei dringendem Bedarf – grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten vorzuhalten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind, wie z. B. folgende Bereiche:
 - a) Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren),
 - b) Polizei,
 - c) Strafvollzugsdienst,
 - d) Rettungsdienst,
 - e) medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken,
 - f) Justizeinrichtungen,
 - g) ambulante und stationäre Pflegedienste,
 - h) stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung),

- i) die Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs,
- j) Kommunale und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Eine solche Betreuung ist für die Schulen durch die Schulleitung und für die Kindertagesförderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in begründeten Ausnahmefällen sicherzustellen. Dabei können die Anforderungen der §§ 1 bis 3, 6 bis 23 KiföG M-V außer Acht gelassen werden. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig von Alter oder Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

5. Um den Übergang zur Umsetzung dieser Allgemeinverfügung in der Praxis zu erleichtern, kann von ihrer vollständigen Umsetzung am 16. März 2020 abgesehen werden.

6. Alle Landesbediensteten und vom Schulträger oder weiteren Trägern gestellten Beschäftigten, die nicht selbst erkrankt sind, finden sich am 16. März in der Schule ein.

Es wird am gleichen Tag und während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung durch die Schulleitung entschieden, welche Beschäftigten für die Notfallbetreuung herangezogen werden und welche Beschäftigten stattdessen von zu Hause arbeiten.

Es werden zunächst Freiwillige eingesetzt. Sollte dies nicht ausreichen, werden weitere Beschäftigte ausgewählt und zwar zuerst etwa vorhandene Beamtinnen und Beamte. Danach muss die Schulleitung entscheiden, wer weiter eingesetzt wird. Beschäftigte, die 60 Jahre oder älter sind, Vorerkrankungen aufweisen, schwerbehindert oder schwanger sind, kommen für diese Notfallbetreuung nicht in Frage.

Die verbleibenden Lehrkräfte verlassen die Schule für den Zeitraum der Schließung und arbeiten von zu Hause aus, vorzugsweise im Interesse der Bereitstellung von Lerninhalten für die Schülerinnen und Schüler. Einzelheiten regelt die Schulleitung.

7. Neben der Notfallbetreuung ist sicherzustellen, dass die Schule durchgehend mit den vor dem 16. März 2020 geltenden Zeiten erreichbar ist. Dies erfolgt durch die Schulleitung oder – falls ein Ausschlussgrund gem. Ziffer 6 vorliegt, die Stellvertretung oder – wenn auch dies nicht möglich ist, eine zu benennende erfahrene Lehrkraft.

8. Die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. März 2020 in Kraft.

10. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Schwerin, den *14.03.2020*

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig
Manuela Schwesig

Begründung

Die getroffenen Maßnahmen sind mit den Landkreisen und kreisfreien Städten abgestimmt. Die Leitungen von staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen werden umfassend informiert

In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland aus. Die WHO hat am 11. März 2020 das COVID-19-Erkrankungsgeschehen als Pandemie eingestuft.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 24 Infektionsfälle. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber, ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Übertragungsfahr ist bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel in den Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander einhergeht. Die Einhaltung der allgemein empfohlenen Hygieneetiketten ist – abhängig von dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder – nicht immer umzusetzen. In Schulen und bei der Kindertagesförderung kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Ziel der Maßnahme in Ziffer 4 ist, dass für Kinder von Eltern, die im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge unverzichtbare Tätigkeiten ausüben, eine Notfallbetreuung im Einzelfall angeboten werden kann. Um gleichwohl eine Durchbrechung der Infektionsketten zu ermöglichen, ist dabei restriktiv zu verfahren. Über die Sicherstellung einer Notfallbetreuung entscheiden Schulleitungen bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsämtern. Die Regelung ist restriktiv anzuwenden.

Eine Notfallbetreuung darf nicht für Kinder eingerichtet werden, die sich innerhalb der letzten 14 Tage innerhalb eines Risikogebiets entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch Institut (RKI) aufgehalten haben. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippe-symptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen.

Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen haben sich bei ihrem Ausbildungsbetrieb zu melden.

Am 16. März 2020 sind die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegstellen zu dem Zweck geöffnet, gemeinsam festzustellen, welche Kinder trotz der Schließung weiter betreut werden müssen, weil sonst die Berufstätigkeit der Eltern in einem systemrelevanten Bereich gefährdet ist. Es ist sodann festzustellen, in welchem Umfang in der jeweiligen Schule eine Betreuung notwendig bleibt. Es wird am gleichen Tag entschieden, welche Beschäftigten dazu herangezogen werden und welche Beschäftigten stattdessen von zu Hause arbeiten.

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V.